



VERBAND ELEKTROGROSSHANDEL SCHWEIZ

STATUTEN

Genehmigt von der Mitgliederversammlung am 9. April 2025

(Zur besseren Lesbarkeit der Statuten wird das generische Maskulinum verwendet.
Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.)

I NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen *Verband Elektrogrosshandel Schweiz (VES)* besteht mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle ein auf unbestimmte Dauer gegründeter Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

(Revidierte Fassung gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9.4.2025)

Art. 2 Zweck

- ¹ Der VES bezweckt die Wahrung und Förderung der fachlichen und wirtschaftlichen Interessen der angeschlossenen Mitglieder.
- ² Diesen Zweck sucht er insbesondere zu erreichen durch
 - a) Förderung des Kontakts, des Erfahrungsaustausches und der Kollegialität;
 - b) Behandlung gemeinsamer Fachfragen;
 - c) Erfahrungsaustausch mit Organisationen des Elektrogrosshandels auf internationaler Ebene;
 - d) Interessenvertretung auf nationaler Ebene gegenüber Lieferanten- und Abnehmerorganisationen sowie Behörden;
 - e) Förderung der fachlichen Aus- und Weiterbildung.
- ³ Der VES übt keine Kontrolle über seine Mitglieder aus und beeinträchtigt sie auch nicht in ihrer freien wirtschaftlichen Betätigung.

(Revidierte Fassung gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9.4.2025)

II MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Voraussetzungen

- ¹ Als Mitglied können in den VES aufgenommen werden Firmen mit Sitz in der Schweiz, welche
 - a) seit mindestens zwei Jahren im Handelsregister eingetragen sind;
 - b) den Grosshandel mit elektrotechnischem Installationsmaterial als Vollsortimenter betreiben und für den Verkauf desselben auf eigene Rechnung und mit eigenem Personal auf dem Gebiet der Schweiz auch ein ständiges Warenlager führen;
 - c) ausschliesslich Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen pflegen und keine privaten Endverbraucher bedienen oder beliefern.
- ² Firmen mit blossem Verkaufsbüro in der Schweiz bleibt die Mitgliedschaft verwehrt, ebenso Grossverteiltern und reinen Online-Plattformen.
- ³ Aufnahmegesuche sind schriftlich und unter Beilegung eines aktuellen Handelsregisterauszuges bei der Geschäftsstelle einzureichen. Der Vorstand prüft dieselben und stellt den Antrag an die Mitgliederversammlung, welche über die Aufnahmegesuche entscheidet.

(Revidierte Fassung gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9.4.2025)

Art. 4 Rechte der Mitglieder

¹ Alle Mitglieder des VES haben die gleichen Rechte, unter dem Vorbehalt von Art. 28.

(Revidierte Fassung gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9.4.2025)

² Die Mitglieder geniessen das Stimm- und Wahlrecht an den Mitgliederversammlungen. Sie sind berechtigt, an den ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, doch steht es den einzelnen Firmen frei, mit mehreren Vertretern an den Versammlungen teilzunehmen.

³ Mitgliedsrechte, insbesondere das Stimm- und Wahlrecht, werden persönlich ausgeübt.

Art. 5 Pflichten der Mitglieder

¹ Die Mitglieder sind gehalten, den VES bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und auch Auskünfte zur Wahrung der Gesamtinteressen zu erteilen.

² Die Mitglieder haben die Statuten, Reglemente sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der zuständigen Organe zu befolgen.

³ Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung bzw. den zuständigen Organen festgesetzten Beiträge zu entrichten.

Art. 6 Beendigung der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft im VES erlischt durch den Austritt, den Wegfall der Voraussetzungen gemäss Art. 3, das Erlöschen der Mitgliedsfirma und den Ausschluss.

² Im Falle der Übernahme eines Mitgliedes geht dessen Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten auf den Geschäftsnachfolger über, es sei denn, dieser erkläre den Austritt auf den nächsten ordentlichen Kündigungstermin. Für den weiteren Verbleib im Verband ist dem Vorstand ein schriftlicher Antrag zur Prüfung zu unterbreiten. In einem solchen Fall findet Art. 3 Abs. 3 sinngemäss Anwendung.

(Revidierte Fassung gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9.4.2025)

³ Der Austritt aus dem VES kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist der Geschäftsstelle unter Beobachtung einer Frist von sechs Monaten mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

⁴ Dem Erlöschen der Mitgliedsfirma sind gleichzusetzen die Geschäftsaufgabe, der Konkurs oder ein Liquidationsvergleich.

⁵ Mitglieder können aus dem VES ausgeschlossen werden, wenn sie ihre Beiträge trotz wiederholter Mahnung nicht bezahlen, Pflichten, die ihnen durch Statuten, Beschlüsse von Mitgliederversammlungen oder aufgrund bilateraler Vereinbarungen auferlegt werden, nicht befolgen, oder wenn sie auf andere grobe Weise den Interessen des VES zuwiderhandeln. Zuständig für den Ausschluss ist die Mitgliederversammlung. Ein solcher Beschluss erfordert die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(Revidierte Fassung gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9.4.2025)

⁶ Das austretende Mitglied hat seine Obliegenheiten bis zum Ende des Kalenderjahres zu erfüllen. In den anderen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft dauern seine Verpflichtungen bis zum Vorliegen des Beendigungsgrundes.

III ORGANISATION

Art. 7 Organe

Die Organe des VES sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Rechnungsrevisoren.

(Revidierte Fassung gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9.4.2025)

Art. 8 Wählbarkeit und Amtsdauer

¹ Als Mitglieder der Organe des VES sind sämtliche Mitglieder im Sinne von Art. 3 wählbar. Bei Bedarf können auch aussenstehende Dritte ein Amt mit Organfunktion bekleiden.

(Revidierte Fassung gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9.4.2025)

² Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

A) Mitgliederversammlung

Art. 9 Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung wird repräsentiert durch die Gesamtheit der Mitglieder des VES.

Art. 10 Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Rechnungsjahres statt.

(Revidierte Fassung gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9.4.2025)

² Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand muss zu einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung einladen, wenn es mindestens zwei Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich und begründet verlangen. In einem solchen Fall hat die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

(Revidierte Fassung gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9.4.2025)

Art. 11 Einberufung, Antragsverfahren und Durchführung

¹ Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind mindestens acht Tage vor der Abhaltung der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einzuladen.

² Anträge von Mitgliedern zur Traktandierung zusätzlicher Sachgeschäfte sind mindestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich zuhanden des Vorstandes bei der Geschäftsstelle einzureichen. Über Geschäfte, die nicht traktandiert wurden und erst an der Versammlung vorgebracht werden, kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür ausspricht.

(Revidierte Fassung gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9.4.2025)

³ Mitgliederversammlungen können virtuell mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden.

(Revidierte Fassung gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9.4.2025)

Art. 12 Zuständigkeit

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des VES. Sie ist zuständig für:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichtes;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung unter Entlastung des Vorstandes;
- d) Genehmigung des Budgets sowie der Beiträge;
- e) Wahl des Vorstandes sowie des Präsidenten, Vizepräsidenten und Kassiers;
- f) Wahl der Rechnungsrevisoren;
- g) Änderung der Statuten;
- h) Auflösung und Liquidation des Vereins.

(Revidierte Fassung gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9.4.2025)

² Im Übrigen ist die Mitgliederversammlung für die Beschlüsse über alle Geschäfte zuständig, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind, und solche, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden, ferner über Anträge der Mitglieder.

Art. 13 Beschlussfassung

¹ Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse in Sachgeschäften mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(Revidierte Fassung gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9.4.2025)

² Bei Wahlen gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

(Revidierte Fassung gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9.4.2025)

³ Über Sachgeschäfte und Wahlen wird offen abgestimmt, es sei denn, die Versammlung beschliesst einen andern Abstimmungsmodus.

Art. 14 Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz an der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen.

B) Vorstand

Art. 15 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten, Vizepräsidenten und dem Kassier bzw. einem Beisitzer.

² Anstelle des Kassiers kann auch die Geschäftsstelle mit der Buchführung beauftragt werden.

(Revidierte Fassung gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9.4.2025)

² Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einen Ersatz.

(Revidierte Fassung gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9.4.2025)

Art. 16 Sitzungen

- ¹ Der Vorstand versammelt sich, so oft dessen Präsident eine Sitzung einberuft.
- ² Vorstandssitzungen können virtuell mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort abgehalten werden.
(Revidierte Fassung gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9.4.2025)
- ³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht Wahlen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.
(Revidierte Fassung gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9.4.2025)
- ⁴ Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 17 Zuständigkeit

- ¹ Der Vorstand überwacht die Befolgung der Statuten sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und ist für den Vollzug der Verbandsgeschäfte besorgt.
- ² Ihm obliegen insbesondere:
 - a) Einberufung der Mitgliederversammlung, Vorbereitung der Anträge an die Mitgliederversammlung und Traktandierung eigener Anträge;
 - b) Aufstellen der Jahresrechnung und des Budgets;
 - c) Wahl der Geschäftsstelle;
(Revidierte Fassung gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9.4.2025)
 - d) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in anderen Organisationen sowie die Repräsentation des Verbandes in solchen Organisationen.
(Revidierte Fassung gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9.4.2025)
- ³ Im Weiteren ist er für sämtliche Angelegenheiten zuständig, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.

C) Geschäftsstelle

Art. 18 Geschäftsstelle

- ¹ Mit der Führung der Geschäftsstelle wird eine Institution bzw. Person beauftragt, welche die entsprechende Qualifikation samt Infrastruktur vorweisen kann. Basis bilden ein Vertrag samt Pflichtenheft, worin Entschädigung und Aufgaben festgelegt sind. Der Vorstand überwacht die Besorgung der Verbandsgeschäfte.
- ² Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil und führt das Protokoll.
(Revidierte Fassung gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9.4.2025)

Art. 19 Vertretung

Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führt der Präsident, der Vizepräsident, der Kassier und der Geschäftsführer kollektiv zu zweien. Die Kollektivunterschrift kann auch weiteren Personen erteilt werden.
(Revidierte Fassung gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9.4.2025)

D) Rechnungsrevisoren

Art. 20 Zusammensetzung und Aufgaben

Die Mitgliederversammlung wählt alle drei Jahre aus ihrem Kreis zwei Rechnungsrevisoren. Diese prüfen die Jahresrechnung und legen der Mitgliederversammlung darüber einen schriftlichen Bericht vor.

(Revidierte Fassung gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9.4.2025)

IV BEITRÄGE UND FINANZEN

Art. 21 Beiträge

Die Einnahmen des Verbandes werden gebildet aus:

- a) dem Eintrittsgeld in Höhe von Fr. 5'000.-;
- b) dem Jahresbeitrag, dessen Höhe alljährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt wird;
- c) den Erträgen des Verbandsvermögens;
- d) allfälligen weiteren von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträgen.

Art. 22 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Verbandes entspricht dem Kalenderjahr.

(Revidierte Fassung gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9.4.2025)

Art. 23 Jahresrechnung und Budget

¹ Die Jahresrechnung führt Erträge und Aufwendungen der Verbandskasse auf.

(Revidierte Fassung gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9.4.2025)

² Die Bilanz führt Aktiven und Passiven in summarischer Form auf, wozu auch ein allfälliges Wertschriftenverzeichnis gehört.

(Revidierte Fassung gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9.4.2025)

³ Aufbau und Darstellung des Budgets entsprechen sinngemäss demjenigen der Jahresrechnung.

Art. 24 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des VES haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V STATUTENÄNDERUNG

Art. 25 Statutenänderung

Für die Änderung der Statuten ist die Mitgliederversammlung zuständig. Erforderlich ist eine Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(Revidierte Fassung gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9.4.2025)

VI AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 26 Zuständigkeit und Verfahren

¹ Die Auflösung des VES kann mit einer Mehrheit der Stimmen sämtlicher Mitglieder beschlossen werden.

(Revidierte Fassung gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9.4.2025)

² Die Auflösung wird nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften durch den Vorstand oder besondere von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Liquidatoren durchgeführt.

³ Über die Verwendung des nach Durchführung der Liquidation verbleibenden Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27 Mitteilungen

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen per Brief oder E-Mail.

(Revidierte Fassung gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9.4.2025)

Art. 28 Wohlerworbene Rechte

In früherer Zeit erworbene Mitgliedschaftsrechte eines Fabrikationsunternehmens bleiben gewahrt, jedoch mit der Einschränkung, dass ein solches nicht im Vorstand Einsitz nehmen kann.

(Revidierte Fassung gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9.4.2025)

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen des früheren Verbandes von Lieferanten der Elektrizitätsbranche VLE, gegründet am 3. Dezember 1914, totalrevidiert am 11. April 1995 mit neuer Namensgebung „Verband Elektrogrosshandel Schweiz VES“. Sie wurden teilrevidiert am 2. April 2004 und am 9. April 2025. Sie treten unmittelbar mit ihrer Annahme in Kraft.

Der geschäftsführende Präsident:



Jörg Reimer